

Satzung

Verein für Internationale Beziehungen der Hochschule Hannover e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Internationale Beziehungen der Hochschule Hannover e. V." abgekürzt "VIB": er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(1.1) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(1.2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(2) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege internationaler Beziehungen an allen Fachbereichen der Hochschule Hannover. Seine Unterstützung gilt insbesondere:

- der Entwicklung internationaler Studienstrukturen an der Hochschule Hannover
- dem Aufbau und der Pflege internationaler Beziehungen jeglicher Art
- der Pflege internationaler Kooperationen und Begegnungen innerhalb und außerhalb der Hochschule Hannover
- dem Aufenthalt ausländischer Wissenschaftler und Gastdozenten an der Hochschule Hannover
- dem Aufenthalt ausländischer Studierender an der Hochschule Hannover
- Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule Hannover beim Aufbau von Hochschulen in Entwicklungsländern und in Osteuropa
- dem Aufenthalt von Mitgliedern, Mitarbeitern und Studierenden der Hochschule Hannover an ausländischen Partneereinrichtungen
- der Verbreitung von Informationen über Ergebnisse internationaler Zusammenarbeit der Hochschule Hannover

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 - § 68 der Abgabenordnung.

(2.2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlussvorlage, die eine Veränderung der steuerrechtlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

(2.4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3.1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die der HsH angehören, angehört oder nahe stehen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3.2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

(3.3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme des Angebotes durch die geehrte Person.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(4) Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

(4.1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.

(4.2) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen der/dem Ausgeschlossenen die in §3 Abs. (3.2) vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 Mitgliedsbeiträge

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

(5.1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5.2) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

(7) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

(7.1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Widerspruch bei Ablehnung von Förderanträgen
- j) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- k) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- l) Ergänzung oder Änderung der Ziele des Vereins

§8 Der Vorstand

(8) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, zwei stellv. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

(8.1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(8.2) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

(8.3) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wovon eines der/die Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(8.4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(8.5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(8.6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8.7) Der Vorstand beschließt über die Förderung von Anträgen von Mitgliedern im Rahmen der Ziele des Vereins oder deren Ablehnung mit Stimmenmehrheit. Gegen eine Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu wird eine Stellungnahme des Vorstands vorgelegt.

§9 Mitgliederversammlung

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.

(9.1) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, soweit sie hierauf nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(9.2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladungen gilt Abs. (9.1) entsprechend.

(9.3) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.

(10.1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.

(10.2) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein zehnter Teil der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

(10.3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10.4) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§11 Niederschrift, Protokoll

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§12 Auflösung des Vereins

(12) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(12.1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an:

amnesty international

Sektion Bundesrepublik Deutschland e. V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt, vorzunehmen.